

# **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Soltau -Straßenreinigungssatzung-**

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in Verbindung mit de §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen einschließlich Winterdienst übertragen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen mit Gossen, Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Parkspuren, Fußgängerzonen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
4. Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten gemäß § 1093 BGB und Dauernutzungsberechtigten nach den §§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst für Fahrbahnen und Gossen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse durch erhöhtes Verkehrsaufkommen nicht zuzumuten ist. Dies gilt für die Anlieger der Bundesstraße 3 ( Celler Straße, Unter den Linden, Harburger Straße), der Bundesstraße 71 (Lüneburger Straße, Wilhelmstraße, Poststraße, Kirchstraße, Bergstraße), der Landesstraße 163

(Am Alten Stadtgraben, Walsroder Straße) und der Kreisstraße 2 (Winsener Straße) einschließlich aller entsprechenden Ortsdurchfahrten. Jedoch sind Verunreinigungen der Straßen von diesen Personen unverzüglich der Stadt Soltau zu melden.

6. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst für Fahrbahnen und Gossen wird ebenfalls nicht auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen, soweit sie Anlieger der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen sind.
7. Die Art der Befestigung der Straßen ist für die Straßenreinigungspflicht unerheblich. Auch unbefestigte Flächen sind zu reinigen.
8. Für die Straßen, deren Reinigungspflicht nicht übertragen wird, betreibt die Stadt Soltau die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Stadt Soltau Gebühren nach einer besonderen Straßenreinigungsgebührensatzung.

## **§ 2**

### **Besondere Fälle**

1. Die Pflicht zur Reinigung obliegt auch den Eigentümern oder den Ihnen gleichgestellten Personen sogenannter Hinterliegergrundstücke für die diese Hinterliegergrundstücke erschließenden öffentlichen Wege.
2. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst gilt für alle an ein Grundstück angrenzenden Straßen. Die Verpflichtung entfällt nur, wenn die Zufahrts- und Zugangsmöglichkeit zum Grundstück von einer Straßenseite aus rechtlich durch die Vorschriften eines Bebauungsplanes ausgeschlossen ist.

## **§ 3**

### **Mitwirkungspflicht**

Auf Verlangen der Stadt Soltau sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge zu entfernen, wenn dies zur Reinigung erforderlich ist.

## **§ 4**

### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

Die Art und der Umfang der Straßenreinigungspflicht einschließlich Winterdienst regelt eine Verordnung der Stadt Soltau.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Bereitstellung im Internet am \_\_\_\_\_ in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Soltau – Straßenreinigungssatzung – vom 22. Juni 1995 ihre Rechtskraft.

Soltau, den 28.02.2013

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Wilhelm Ruhkopf

Wilhelm Ruhkopf

## Anhang

Die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst für die Fahrbahnen und Gossen folgender Straßen wird wegen einer verstärkten Reinigungsnotwendigkeit auf Grund intensiverer Verschmutzungen und ihrer Bedeutung für das Gesamtbild der Stadt Soltau nicht auf die Anlieger übertragen:

- I. Tägliche Reinigung: (insbesondere im Bereich der Fußgängerzone)
  1. Am Bahnhof
  2. Burg
  3. Georges-Lemoine-Platz
  4. Hagen
  5. Marktstraße
  6. Neuer Hagen
  7. Sally-Lennhoff-Gang
  8. Simon-Aron-Gang
  9. Wiltengang
  
- II. Wöchentliche Reinigung:
  1. Am Alten Stadtgraben
  2. Andre-Lütjens-Straße
  3. Bahnhofstraße
  4. Bergstraße
  5. Böhmheide
  6. Bürgermeister-Lindloff-Platz
  7. Celler Straße
  8. Harburger Straße
  9. Kirchstraße
  10. Lüneburger Straße
  11. Poststraße
  12. Rühberg
  13. Unter den Linden
  14. Walsroder Straße
  15. Wilhelmstraße
  16. Winsener Straße

Die Pflicht zur Straßenreinigung einschließlich Winterdienst für die übrigen Straßenteile verbleibt beim Anlieger.